Amtsblatt der Europäischen Union

C 125

Ausgabe in deutscher Sprache

62. Jahrgang

4. April 2019

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 125/01 Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9130 — Société Générale/Commerzbank EMC Business) [1] 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 125/02 Euro-Wechselkurs 2

2019/C 125/03 Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind *(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)* [1] 3

DE

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Kommission

2019/C 125/04 Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsplans 2019 der öffentlich-privaten Partnerschaft für biobasierte Industriezweige 4

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 125/05 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9311 — Berry/RPC) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall [1] 5

2019/C 125/06 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9288 — CACF/BBPM/Agos Ducato/ProFamily) [1] 6

[1] Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9130 — Société Générale/Commerzbank EMC Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 125/01)

Am 11. Februar 2019 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

— der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;

— der Website EUR-Lex (http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32019M9130 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs [1]

3. April 2019

(2019/C 125/02)

1 Euro =

	Währung	Kurs		Währung	Kurs
USD	US-Dollar	1,1243	CAD	Kanadischer Dollar	1,4964
JPY	Japanischer Yen	125,30	HKD	Hongkong-Dollar	8,8246
DKK	Dänische Krone	7,4643	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6551
GBP	Pfund Sterling	0,85390	SGD	Singapur-Dollar	1,5209
SEK	Schwedische Krone	10,4300	KRW	Südkoreanischer Won	1 275,35
CHF	Schweizer Franken	1,1206	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,9120
ISK	Isländische Krone	134,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,5423
NOK	Norwegische Krone	9,6218	HRK	Kroatische Kuna	7,4290
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 939,20
CZK	Tschechische Krone	25,724	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5900
HUF	Ungarischer Forint	320,05	PHP	Philippinischer Peso	58,608
PLN	Polnischer Zloty	4,2930	RUB	Russischer Rubel	73,3600
RON	Rumänischer Leu	4,7555	THB	Thailändischer Baht	35,697
TRY	Türkische Lira	6,3014	BRL	Brasilianischer Real	4,3130
AUD	Australischer Dollar	1,5794	MXN	Mexikanischer Peso	21,5195
			INR	Indische Rupie	76,9305

[1] *Quelle*: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 [1])

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 125/03)

Beschlüsse zur Erteilung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses [1]	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Inhaber der Zulassung	Zulassungsnummern	Zugelassene Verwendungen	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Begründung des Beschlusses
C(2019) 2260	28. März 2019	1,2-Dichlorethan, EG-Nr. 203-458-1, CAS-Nr. 107-06-2	EURENCO, 1928, Avenue d'Avignon, 84700, SORGUES, Frankreich	REACH/19/7/0	Industrielle Verwendung als Lösungsmittel in der Synthese von Polyepichlorhydrin, das als Ausgangsstoff für die Herstellung von Glycidylazidpolymer eingesetzt wird, einem Oligomer mit Hydroxylfunktionalisierungen zur Steigerung der energetischen Leistung von Treibstoffen und Explosivstoffen	22. November 2021	Gemäß Artikel 60 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 überwiegt der sozioökonomische Nutzen der Verwendung des Stoffs die Risiken, die sich aus dieser Verwendung für die menschliche Gesundheit ergeben, und es gibt keine geeigneten Alternativstoffe oder -technologien, die für den Antragsteller vor dem Ablauftermin technisch und wirtschaftlich durchführbar sind.

[1] Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about_de

[1] ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen des Arbeitsplans 2019 der öffentlich-privaten Partnerschaft für biobasierte Industriezweige

(2019/C 125/04)

Hiermit wird die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsplans 2019 der öffentlich-privaten Partnerschaft für biobasierte Industriezweige bekannt gegeben.

Für die folgende Aufforderung werden Vorschläge erbeten: H2020-BBI-JTI-2019

Der Arbeitsplan mit Fristen und Budgets für die Tätigkeiten ist, ebenso wie die praktischen Einzelheiten zu der Aufforderung und die damit verbundenen Tätigkeiten sowie der Leitfaden für Antragsteller, über das Portal für Finanzierung und Ausschreibungen (https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home) erhältlich. Diese Informationen werden bei Bedarf auf dem Portal aktualisiert.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9311 — Berry/RPC)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 125/05)

1. Am 27. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Berry Global Group, Inc. („Berry", Vereinigte Staaten von Amerika),

— RPC Group Plc („RPC", Vereinigtes Königreich).

Berry übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von RPC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen im Rahmen eines gerichtlichen Vergleichs.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Berry: Herstellung von Kunststoffverpackungen, nicht gewebten Spezialwerkstoffen und technischen Werkstoffen,

— RPC: Herstellung von Kunststofferzeugnissen einschließlich Verpackungen und Nichtverpackungskunststoffen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9311 — Berry/RPC

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9288 — CACF/BBPM/Agos Ducato/ProFamily)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 125/06)

1. Am 29. März 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— CA Consumer Finance S.A. („CACF", Frankreich), das ausschließlich von Crédit Agricole S.A. (Frankreich) kontrolliert wird;

— Banco BPM S.p.A („BBPM", Italien);

— Agos Ducato S.p.A. („Agos Ducato", Italien), gemeinsam kontrolliert von CACF und BBPM;

— ProFamily S.p.A. („ProFamily", Italien), einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft von BBPM.

CACF und BBPM erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über ProFamily durch Agos Ducato, einem bereits bestehenden Gemeinschaftsunternehmen. ProFamily wird derzeit ausschließlich von BBPM kontrolliert.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CACF ist im Bereich der Verbraucherfinanzierung in Frankreich und mehreren anderen europäischen Ländern sowie in China und Marokko tätig.

— BBPM ist eine hauptsächlich in Italien tätige Bankengruppe.

— Agos Ducato ist im Verbraucherkreditsektor in Italien tätig.

— ProFamily bietet Verbraucherkredite in Italien an. Das Unternehmen ProFamily, das nicht über das Bankennetz von BBPM vertrieben wird, ist nicht Teil des geplanten Zusammenschlusses.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9288 — CACF/BBPM/Agos Ducato/ProFamily

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)

Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE